jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 WKG Wirtschaftsparlament

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

1. (1)Das Wirtschaftsparlament der Landeskammer besteht aus den
    1. 1.Mitgliedern des Präsidiums,
    2. 2.Mitgliedern der Spartenvertretungen und
    3. 3.weiteren Mitgliedern gemäß § 104.
2. (2)In die Zuständigkeit des Wirtschaftsparlaments fallen:
    1. 1.grundsätzliche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Landeskammer,
    2. 2.Beschlussfassung über die Beiziehung der Spartenobmann-Stellvertreter im Erweiterten Präsidium,
    3. 3.Beschlussfassung über den Voranschlag und Rechnungsabschluss,
    4. 4.Beschlussfassung über die Kammerumlagen,
    5. 5.Angelegenheiten, die eine über den eigenen Voranschlag oder die genehmigten Voranschläge hinausgehende Belastung des Haushalts nach sich ziehen, sofern hiefür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
    6. 6.Beschlussfassung über die Errichtung von Fachgruppen und den Widerruf der Errichtung,
    7. 7.sonstige von den Organen der Bundeskammer dem Wirtschaftsparlament zur Behandlung zugewiesene Angelegenheiten und
    8. 8.weitere dem Wirtschaftsparlament von diesem Bundesgesetz zugewiesene Aufgaben.
3. (3)Vorschläge und Anträge von Kammermitgliedern sind im Wirtschaftsparlament zu behandeln, wenn sie von mindestens 200 Mitgliedern unterstützt werden.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at